**28. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Harmonisierung des Bezugszeitraums für die Gewährung der Schließungsentschädigung und zur Anpassung der Beträge der jährlichen Entlohnung für den Sonderausgleichsbeitrag**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG**

**28. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Harmonisierung des Bezugszeitraums für die Gewährung der Schließungsentschädigung und zur Anpassung der Beträge der jährlichen Entlohnung für den Sonderausgleichsbeitrag**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 ­ *Einleitende Bestimmung*

 **Artikel 1 -** Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen von Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen*

 **Art. 2** - Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen wird wie folgt abgeändert:

 1. In Absatz 1 werden die Wörter "Zeitraums zwischen dem zwölften Monat" durch die Wörter "Zeitraums zwischen dem achtzehnten Monat" ersetzt.

 2. Absatz 3 wird aufgehoben.

 **Art. 3** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Arbeitnehmer in Unternehmen, bei denen das Datum der Schließung, der Verlegung des Betriebssitzes beziehungsweise der Fusion des Unternehmens nach dem 30. Juni 2022 liegt.

KAPITEL 3 ­ *Abänderungen von Artikel 38 § 3quindecies des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger*

 **Art. 4** - Artikel 38 § 3*quindecies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, wird wie folgt abgeändert:

 1. In Absatz 2 werden die Wörter "zwischen 44.509 EUR und 54.508 EUR" durch die Wörter "zwischen 50.166 EUR und 61.436 EUR" ersetzt.

 2. In Absatz 3 werden die Wörter "zwischen 54.509 EUR und 64.508 EUR" durch die Wörter "zwischen 61.437 EUR und 72.706 EUR" ersetzt.

 3. In Absatz 4 werden die Wörter "64.508 EUR" durch die Wörter "72.706 EUR" ersetzt.

 4. Absatz 7 wird durch die Wörter "; auf die gleiche Weise kann Er die in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Beträge der jährlichen Entlohnung anpassen, nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmens­schließungen entlassenen Arbeitnehmer (FUS)" ergänzt.

 **Art. 5** - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

 Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

 Gegeben zu Brüssel, den 28. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

\_\_\_\_\_\_\_